Zutreffendes bitte mit dokumentenechtem Stift ankreuzen X oder in Druckschrift ausfüllen.

Briefwahlvorstand für die Gemeinden (nur ausfüllen, wenn für mehrere Gemeinden ein **gemeinsamer** Briefwahlvorstand gebildet wurde)

Diese Wahlniederschrift ist bei Nr. 5.5 von allen Mitgliedern des Wahlvorstands zu unterschreiben. Mit ihrer Unterschrift bestätigen die Mitglieder die Einhaltung der Vorgaben dieser Niederschrift.

WAHLNIEDERSCHRIFT/ Briefwahl

für die Bezirkswahl am 08. Oktober 2023

1. Wahlvorstand

Zur Bezirkswahl waren vom Briefwahlvorstand erschienen:

	Familienname	Vorname	Funktion*
1.			als Wahlvorsteher
2.			als stellvertretender Wahlvorsteher und Beisitzer
3.			als Schriftführer und Beisitzer
4.			als stellvertretender Schriftführer und Beisitzer
5.			als Beisitzer
6.			als Beisitzer
7.			als Beisitzer
8.			als Beisitzer
9.			als Beisitzer

Anstelle der nicht erschienenen oder ausgefallenen Mitglieder des Wahlvorstands ernannte der Wahlvorsteher die folgenden Stimmberechtigten zu Mitgliedern des Wahlvorstands und wies sie auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hin:

	Familienname	Vorname	Funktion	Uhrzeit
1.				
2.				
3.				

Als Hilfskräfte waren zugezogen:

	Familienname	Vorname	Aufgabe
1.			
2.			
3.			

* **Bemerkung:** Bei den Begriffen "Wahlvorsteher", "Beisitzer", "Schriftführer" und "Stellvertreter" handelt es sich um Funktionsbezeichnungen für die Mitglieder von Wahlorganen, unabhängig von ihrem Geschlecht (m/w/d).

Wahlvordruck V1a Bz

Zulassung der Wahlbriefe Hinsichtlich der Ausführungen zur Zulassung der Wahlbriefe siehe 2.1 bis 2.4 der Wahlniederschrift Landtagswahl Zulassung, Beanstandung und Zurückweisung 2.5 von Wahlbriefen 2.5.1 Öffnung Ein vom Wahlvorsteher bestimmter Beisitzer öffnete die Wahlbriefe nacheinander, entnahm ihnen den Wahlschein und die Stimmzettelumschläge und übergab sie dem Wahlvorsteher. 2.5.2 Beanstandung von Wahlbriefen Der Wahlvorstand hat gegen keinen Wahlbrief Bedenken erhoben. Nachdem weder der Wahlschein noch die Stimmzettelumschläge zu beanstanden waren und die Stimmabgabe auf dem Wahlschein angekreuzt (Kästchen L für die Landtagswahl und B für die Bezirkswahl) worden ist, wurden die Stimmzettelumschläge getrennt nach Landtagswahl und Bezirkswahl ungeöffnet in die jeweilige Wahlurne gelegt. Die Wahlscheine wurden gesammelt (weiter bei Abschnitt 3). insgesamt Wahlbriefe Bedenken erhoben. 2.5.3 Zurückweisung von Wahlbriefen Wahlbriefe, weil dem Wahlbriefumschlag Von den beanstandeten Wahlbriefen wurden durch kein oder kein gültiger Wahlschein Beschluss des Wahlvorstands zurückgewiesen beigelegen hat, Wahlbriefe, weil der Wähler oder die Hilfsperson die vorgeschriebene Versicherung an Eides statt zur Briefwahl auf dem Wahlschein nicht unterschrieben hat, Wahlbriefe, weil dem Wahlbriefumschlag kein blauer Stimmzettelumschlag beigefügt Wahlbriefe, weil weder der Wahlbriefumschlag noch der blaue Stimmzettelumschlag verschlossen war, Wahlbriefe, weil der Wahlbriefumschlag mehrere blaue Stimmzettelumschläge, aber nicht die gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt versehener Wahlscheine enthalten hat, Wahlbriefe, weil kein amtlicher blauer Stimmzettelumschlag benutzt worden war, Wahlbriefe, weil ein blauer Stimmzettelumschlag benutzt worden war, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abwich oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthalten hat, 08 Wahlbriefe insgesamt Die zurückgewiesenen Wahlbriefe wurden samt Inhalt ausgesondert, mit einem Vermerk über den Zurückweisungsgrund versehen, wieder verschlossen, von einem Beisitzer in Verwahrung genommen und später der Wahlniederschrift Bezirkswahl V1a Bz beigefügt. Die Zahl der zurückgewiesenen Wahlbriefe ist nicht unter Abschnitt 4 Kennbuchst. "B" (Wähler) oder "C" (ungültige Stimmen) einzutragen.

2.5.4	Zulassung von Wahlbriefen				
	Nach besonderer Beschlussfassung wurden beanstandete Wahlbriefe zugelassen.		Nein.		
	wanibhele zugelassen.		Ja. Es wurden insge zugelassen und ents	samt	Wahlbriefe
			Anlass der Beschlu wurde dieser der Wa	issfassung der	Wahlschein, so
					3 3
3.	Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses				
3.1	Öffnung der Wahlurne(n)				
	Nachdem alle nicht beanstandeten blauen Stimmzettel- umschläge ungeöffnet in die Wahlurne gelegt und die ggf.				
	von der Gemeinde gemäß 2.4 überbrachten Wahlbriefe verarbeitet worden waren, wurde die Wahlurne	um	Uhr	Minu	ten geöffnet.
	Die blauen Stimmzettelumschläge wurden entnommen. Der Wahlvorsteher überzeugte sich, dass die Wahlurne leer war.				
3.2	Zahl der Wähler				
3.2.1	Die blauen Stimmzettelumschläge wurden ungeöffnet gezählt.				
	Die Zählung ergab			telumschläge (=	
		Ubei	rtrag dieser Zahl in A	bschnitt 4.1 unt	er B Wähler
3.2.2	Die Stimmabgabevermerke auf den Wahlscheinen (Kästchen B) wurden gezählt.			Bitte nicht ausfüllen	Bitte ausfüllen
	(Nasioner B) wurden gezant.			Gemeinde	Stimmabgabe- vermerke Anzahl
				14-16	17-20
	Die Zählung ergab für die	Gem	neinde		
	Die Zählung ergab für die	Gem	neinde		
	Die Zählung ergab für die		neinde		
	Die Zählung ergab für die	Gem	neinde		
		Stim	mabgabevermerke ir	nsgesamt:	
3.2.3	Die Zahl der blauen Stimmzettelumschläge (3.2.1) stimmt mit der Zahl der Stimmabgabevermerke (3.2.2)		überein.		
			nicht überein. Die V	/erschiedenheit	die sich auch
			bei wiederholter Zäh aus folgenden Gründ	nlung herausste	llte, erklärt sich

3.3 Öffnung der blauen Stimmzettelumschläge, Sortierung der kleinen blauen Stimmzettel (C. Erststimme) und der großen blauen Stimmzettel (D. Zweitstimme)

Mehrere Beisitzer öffneten unter Aufsicht des Wahlvorstehers die Stimmzettelumschläge, entnahmen die blauen Stimmzettel und bildeten folgende Stimmzettelstapel, die sie unter Aufsicht behielten:

- a) kleine Stimmzettel, geordnet nach Wahlkreisvorschlägen, auf denen die Stimme zweifelsfrei gültig abgegeben wurde,
- b) ungekennzeichnete kleine Stimmzettel,
- kleine Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken gaben und über die später vom Wahlvorstand Beschluss zu fassen war.
- d) große Stimmzettel, geordnet nach Wahlkreisvorschlägen, auf denen die Stimme zweifelsfrei gültig abgegeben wurde,
- e) ungekennzeichnete große Stimmzettel,
- f) große Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken gaben und über die später vom Wahlvorstand Beschluss zu fassen war
- g) Stimmzettelumschläge, die **keinen**, nur **einen** oder **mehrere** gleichartige Stimmzettel enthielten.

3.4 Behandlung der ungekennzeichneten kleinen und großen blauen Stimmzettel (siehe 3.3 Buchst. b und e)

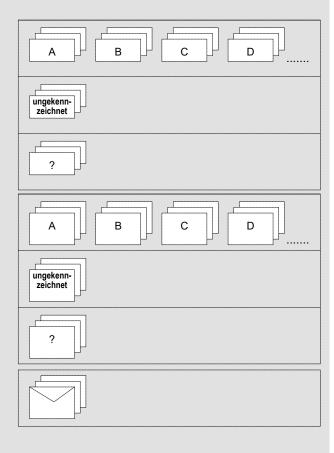
Der Wahlvorsteher prüfte jeweils die Stapel mit den ungekennzeichneten kleinen und großen Stimmzetteln, die ihm hierzu von dem Beisitzer, der sie in Verwahrung hatte, übergeben wurden. Der Wahlvorsteher sagte jeweils an, dass die Stimme ungültig ist, und legte sie, getrennt nach kleinen und großen Stimmzetteln, auf einen gesonderten Stapel.

3.5 Behandlung der blauen Stimmzettelumschläge, die keinen blauen, nur einen blauen oder mehrere gleichartige blaue Stimmzettel enthielten (siehe 3.3 Buchst. g)

Der Wahlvorsteher prüfte den Stapel mit den Stimmzettelumschlägen nach 3.3 Buchst. g, die ihm hierzu von dem Beisitzer, der sie in Verwahrung hatte, übergeben wurden.

Stellte sich heraus, dass ein Stimmzettelumschlag keinen blauen Stimmzettel enthielt, wurde auf dem Stimmzettelumschlag "leer" vermerkt. Enthielt der Stimmzettelumschlag nur einen blauen Stimmzettel, so wurde auf dem Stimmzettelumschlag nach Entnahme des Stimmzettels vermerkt: "kleiner blauer Stimmzettel fehlt" oder "großer blauer Stimmzettel fehlt". Die so gekennzeichneten Umschläge wurden fortlaufend nummeriert und von einem Beisitzer verwahrt. Sie wurden bei der Ermittlung der ungültigen Stimmen berücksichtigt. (siehe 3.7.3). Die entnommenen Stimmzettel wurden zu den Stapeln nach 3.3 Buchst. a bis f gelegt.

Befanden sich im blauen Stimmzettelumschlag auch weiße Stimmzettel, so wurde gemäß der WA 2 verfahren. Stellte sich heraus, dass ein Stimmzettelumschlag mehrere gleichartige blaue Stimmzettel enthielt, wurden die Stimmzettel fest (geheftet oder mit Klebeband) miteinander verbunden und zu den Stapeln mit den Stimmzetteln, die Anlass zu Bedenken gaben (vgl. 3.3 Buchst. c oder f), gelegt.



Anzahl der ungekennzeichneten blauen Stimmzettel:

kleine:

Anzahl der blauer **Stimmzettelumschläge** mit dem Vermerk:

"leer:"

"kleiner blauer Stimmzettel fehlt:"

"großer blauer Stimmzettel fehlt:"

3.6 Behandlung der blauen Stimmzettel, die zu Bedenken Anlass gaben (siehe 3.3 Buchst. c und f)

Der Wahlvorsteher zeigte den Beisitzern jeden einzelnen Stimmzettel; der Wahlvorstand fasste darüber Beschluss. Den Grund für die Ungültigkeit bzw. Gültigkeit und den Beschluss, für welche Wahlkreisliste oder welchen Bewerber eine Stimme für gültig erklärt wurde, vermerkte der Wahlvorsteher auf der Rückseite des Stimmzettels mit Unterschrift unter gleichzeitiger Angabe des Abstimmungsverhältnisses.

Die Stimmzettel wurden daraufhin **gesondert** zu den Stimmzettelstapeln mit den gültigen Stimmen (siehe 3.3 Buchst. a bzw. d) oder zu den Stapeln mit den ungültigen Stimmen (siehe 3.4) gelegt, so dass sie später der Wahlniederschrift beigefügt werden konnten.

Stimmze	itel:	luci
kleine:		
große:		

Anzahl der **hoschlussmäßig** hehandelten blauer

3.7 Zählen der Stimmen auf den blauen Stimmzetteln

3.7.1 Arbeitsgruppe A (kleine Stimmzettel)

Zwei Beisitzer zählten unter Aufsicht des Wahlvorstehers unabhängig voneinander je die Zahl der gültigen Stimmen auf den kleinen Stimmzetteln (C. Erststimme) nach Wahlkreisvorschlägen und die Zahl der ungültigen Stimmen auf den kleinen Stimmzetteln. Stimmte das zahlenmäßige Ergebnis dieser beiden Zählungen überein, erfolgte der Eintrag in Abschnitt 4.2, stimmte es nicht überein, wurde der Zählvorgang wiederholt.

Die Ergebnisse wurden in Abschnitt 4.2 unter D1, D2 usw., C, Spalte Erststimmen, eingetragen.

3.7.2 Arbeitsgruppe B (große Stimmzettel)

Gleichzeitig wurden in gleicher Weise von zwei weiteren Beisitzern unter Aufsicht des Stellvertreters des Wahlvorstehers je die Zahl der gültigen Stimmen auf den großen Stimmzetteln (D. Zweitstimme), getrennt nach Wahlkreisvorschlägen, und die Zahl der ungültigen Stimmen auf den großen Stimmzetteln gezählt.

Die Ergebnisse wurden in Abschnitt 4.2 unter D1, D2 usw., C, Spalte Zweitstimmen, eingetragen.

3.7.3 Beim Zählen der ungültigen Stimmen wurden leere blaue Stimmzettelumschläge als eine ungültige Erststimme und als eine ungültige Zweitstimme gewertet. Enthielt der Stimmzettelumschlag nur einen blauen Stimmzettel, so wurde dies als eine ungültige Stimme – hinsichtlich des fehlenden Stimmzettels – gewertet.

3.8 Erste Schnellmeldung

Das Wahlergebnis aus Abschnitt 4 wurde auf den Vordruck für die Erste Schnellmeldung (V3 Bz/BV) übertragen und später mit der Wahlniederschrift dem Beauftragten der Gemeinde übergeben. (vgl. unten 5.8 Buchst. b; keine telefonische Meldung).

Ausfüllen des Vordrucks V3 Bz/BV

Auszählen der großen blauen Stimmzettel nach Bewerbern zwei Arbeitsgruppen (mit jeweils mindestens drei Für die Auszählung nach Bewerbern wurden Mitgliedern) gebildet. Die Beisitzer, die die nach Wahlkreisvorschlägen sortierten Stimmzettel in Verwahrung hatten, übergaben die einzelnen Stapel in der Reihenfolge der Wahlkreisvorschläge auf dem Stimmzettel nacheinander zu einem Teil dem Wahlvorsteher, zum anderen Teil seinem Stellvertreter. drei Arbeitsgruppen (mit jeweils mindestens drei Mitgliedern) gebildet. Die Beisitzer, die die nach Wahlkreisvorschlägen sortierten Stimmzettel in Verwahrung hatten, übergaben die einzelnen Stapel in der Reihenfolge der Wahlkreisvorschläge auf dem Stimmzettel nacheinander zu je einem Teil dem Wahlvorsteher, seinem Stellvertreter und dem Schriftführer. Hierauf sagten diese für jeden einzelnen Stimmzettel getrennt an, für welchen Bewerber aus den Wahlkreislisten oder für welche Wahlkreisliste ohne Kennzeichnung eines besonderen Bewerbers oder durch Kennzeichnung mehrerer Bewerber die Stimme abgegeben wurde. Jeweils ein Beisitzer oder eine Hilfskraft vermerkte die angesagte Stimmabgabe sofort in der Zählliste für den Übertrag der Zahlen aus den Zähllisten in betreffenden Wahlkreisvorschlag und wiederholte den Aufruf. Jeweils ein weiterer Beisitzer überwachte die Abschnitt 4.2 F ordnungsgemäße Führung der Zählliste. Die für jeden Wahlkreisvorschlag in Abschnitt 4.2 F in der Zeile "Zweitstimmen insgesamt" jeweils vermerkte Zahl stimmt mit der entsprechenden Zahl im Abschnitt 4.2 D, Spalte "Zweitstimmen", überein. Stimmten die Zahlen nicht Vergleich der Zweitstimmenzahlen von Abschnitt 4.2 F mit Abschnitt 4.2 D 1, D 2 usw. überein, so wurde der Auszählungsvorgang wiederholt. 3.10 Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses Das in Abschnitt 4 enthaltene Ergebnis wurde vom Wahlvorstand als das Ergebnis des Briefwahlvorstands festgestellt und vom Wahlvorsteher im Wahlraum mündlich bekannt gegeben. Für die Zahlen nach "noch 4.2 Wahlergebnis: (F) (Gültige Zweitstimmen für die einzelnen Bewerber)" kann (insbesondere, wenn außer dem Wahlvorstand keine anderen Personen im Auszählungsraum anwesend sind) auf die Niederschrift verwiesen werden.

Wahlniederschrift und Vordruck für die Erste Schnellmeldung sind aufeinander abgestimmt. Die einzelnen Zahlen des Wahlergebnisses sind in die Erste Schnellmeldung (siehe 3.8) bei demselben Kennbuchstaben einzutragen, mit dem sie in der Wahlniederschrift bezeichnet sind.

4. Wahlergebnis

Kennbuchstabe	Bezeichnung	Anzahl
4.1 WÄHLER (sieh	ne 3.2)	
В	Wähler	07

4.2 STIMMEN (siehe 3.7 und 3.9)

		Wahlkreisvorschlag			7	:4 - 4:	
	Nr.	Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe	E	rststimmen	ZW	eitstimn	nen
D 1	1		11		41		
D 2	2		12		42		
D 3	3		13		43		
D 4	4		14		44		
D 5	5		15		45		
D 6	6		16		46		
D 7	7		17		47		
D 8	8		18		48		
D 9	9		19		49		
D 10	10		20		50		
D 11	11		21		51		
D 12	12		22		52		
D 13	13		23		53		
D 14	14		24		54		
D 15	15		25		55		
D 16	16		26		56		
D 17	17		27		57		
D	Gültige	Stimmen zusammen (D 1 + D 2 usw.)	30		60		
С	Ungülti	ge Stimmen	31		61		
E	Abgegel	bene Stimmen zusammen (D + C)	32		62		

noch 4.2 Wahlergebnis: (F) Gültige Zweitstimmen für die einzelnen Bewerber ²

Ordnungs-	Zweit-	Ordnungs-	Zweit-	Ordnungs-	Zweit-	Ordnungs-	Zweit-
nummer	stimmen	nummer	stimmen	nummer	stimmen	nummer	stimmen
1	1	2)	3	3	4	1

Wahlkreisvorschlag Nr. 1
(Kurzbezeichnung:

Die Nummer des Stimmkreisbewerbers ist zu streichen. Unter dieser Nummer darf kein Eintrag erfolgen.

	,		 	,		r	
100 *		116	132		148		
101		117	133		149		
102		118	134		150		
103		119	135		151		
104		120	136		152		
105		121	137		153		
106		122	138		154		
107		123	139		155		
108		124	140		156		
109		125	141		157		
110		126	142		158		
111		127	143		159		
112		128	144		160		Summe aus
113		129	145		161		Sp. 1:
114		130	 146		162		Sp. 2:
115		131	147		163		Sp. 3:
zus.		zus.	zus.		zus.		Sp. 4:

^{*)} ohne Kennzeichnung eines besonderen Bewerbers oder mit Kennzeichnung mehrerer Bewerber innerhalb der Wahlkreisliste

Zweitstimmen insgesamt (Spalten 1+2+3+4):

^{**)}Vgl. Abschnitt 4.2 D 1, Spalte Zweitstimmen

² Die Anzahl der Ordnungsnummern richtet sich nach der Zahl der Abgeordneten im Wahlkreis (Art. 21 Abs. 2 LWG). Sie muss in den einzelnen Wahlkreisen entsprechend angepasst werden.

rdnungs- nummer	Zweit- stimmen	Ordnungs- nummer	Zweit- stimmen	Ordnungs- nummer	stimmen	Ordnungs- nummer	Zweit- stimmen	
ahlkreisv	orschlag Nı							
urzbezei	chnung:)					
e Numme	r des Stimml	kreisbewerbe	rs ist zu stre	ichen. Unter o	dieser Numn	ner darf kein l	Eintrag erfolg	gen.
								-
								Summe aus
								Sp. 1:
								Sp. 2:
								Sp. 3:
zus.		zus.		zus.		zus.		Sp. 4:
ohne Kenn		es besonderen r Bewerber inne			Zweitstimm	en insgesam	t (Spalten 1+	2+3+4):

^{**)} Vgl. Abschnitt 4.2 ___ Spalte Zweitstimmen

² Die Anzahl der Ordnungsnummern richtet sich nach der Zahl der Abgeordneten im Wahlkreis (Art. 21 Abs. 2 LWG). Sie muss in den einzelnen Wahlkreisen entsprechend angepasst werden.

rdnungs- nummer	stimmen	Ordnungs- nummer	Zweit- stimmen	Ordnungs- nummer	Zweit- stimmen	Ordnungs- nummer	Zweit- stimmen		
	1 orschlag Ni	. 2		3	3	4	•		
urzbezeio)						
		kreisbewerbei			dieser Numm	ner darf kein l	Eintrag erfolg	jen.	
								Summ	e aus
								Sp. 1:	
								Sp. 2:	
								Sp. 3:	
zus.		zus.		zus.		zus.		Sp. 4:	
ohne Kennz	zeichnung ein	es besonderen	Bewerbers o	der mit	Zweitstimm	en insgesamt	t (Spalten 1+	2+3+4):	

^{**)} Vgl. Abschnitt 4.2 ___ Spalte Zweitstimmen

² Die Anzahl der Ordnungsnummern richtet sich nach der Zahl der Abgeordneten im Wahlkreis (Art. 21 Abs. 2 LWG). Sie muss in den einzelnen Wahlkreisen entsprechend angepasst werden.

rdnungs- nummer	Zweit- stimmen	Ordnungs- nummer	Zweit- stimmen	Ordnungs- nummer	stimmen	Ordnungs- nummer	Zweit- stimmen	
ahlkreisv	orschlag Nı							
urzbezei	chnung:))				
e Numme	r des Stimml	kreisbewerbei	rs ist zu stre	ichen. Unter o	dieser Numn	ner darf kein l	Eintrag erfolg	gen.
								-
								_
								Summe aus
								Sp. 1:
								Sp. 2:
								Sp. 3:
zus.		zus.		zus.		zus.		Sp. 4:
ohne Kenn		es besonderen	Bewerbers o		Zweitstimm	en insgesam	t (Spalten 1+	2+3+4):

^{**)} Vgl. Abschnitt 4.2 ___ Spalte Zweitstimmen

² Die Anzahl der Ordnungsnummern richtet sich nach der Zahl der Abgeordneten im Wahlkreis (Art. 21 Abs. 2 LWG). Sie muss in den einzelnen Wahlkreisen entsprechend angepasst werden.

dnungs- ummer	Zweit- stimmen	Ordnungs- nummer	Zweit- stimmen	Ordnungs- nummer	stimmen	Ordnungs- nummer	Zweit- stimmen		
hlkreisv	orschlag Nr								
ırzbezei	chnung:)						
Numme	r des Stimml	kreisbewerber	s ist zu stre	ichen. Unter o	dieser Numn	ner darf kein l	Eintrag erfolg	jen.	
								Summe a	us
								Sp. 1:	
								Sp. 2:	
								Sp. 3:	
zus.		zus.		zus.		zus.		Sp. 4:	
nne Kenn	zeichnung ein	es besonderen	Bewerbers o	der mit	Zweitstimm	en insgesamt	t (Spalten 1+	2+3+4):	

^{**)} Vgl. Abschnitt 4.2 ___ Spalte Zweitstimmen

² Die Anzahl der Ordnungsnummern richtet sich nach der Zahl der Abgeordneten im Wahlkreis (Art. 21 Abs. 2 LWG). Sie muss in den einzelnen Wahlkreisen entsprechend angepasst werden.

rdnungs- nummer	Zweit- stimmen	Ordnungs- nummer	Zweit- stimmen	Ordnungs- nummer	Zweit- stimmen	Ordnungs- nummer	Zweit- stimmen	
ahlkreisv	orschlag Ni	r						
Kurzbezei	chnung:)					
e Numme	r des Stimm	kreisbewerbe	rs ist zu stre	ichen. Unter o	dieser Numn	ner darf kein l	Eintrag erfolg	jen.
								Summe aus
								Sp. 1:
								Sp. 2:
								Sp. 3:
zus.		zus.		zus.		zus.		Sp. 4:
		es besonderen r Bewerber inne			Zweitstimm	en insgesam	t (Spalten 1+	2+3+4):

^{**)} Vgl. Abschnitt 4.2 ___ Spalte Zweitstimmen

² Die Anzahl der Ordnungsnummern richtet sich nach der Zahl der Abgeordneten im Wahlkreis (Art. 21 Abs. 2 LWG). Sie muss in den einzelnen Wahlkreisen entsprechend angepasst werden.

rdnungs- nummer	Zweit- stimmen	Ordnungs- nummer	Zweit- stimmen	Ordnungs- nummer	Zweit- stimmen	Ordnungs- nummer	Zweit- stimmen	
ahlkreisv	orschlag Nı							'
urzbezeio	hnung:))				
e Nummer	des Stimml	kreisbewerbe	rs ist zu stre	ichen. Unter d	dieser Numm	ner darf kein I	Eintrag erfolg	gen.
								Summe aus
								Sp. 1:
								Sp. 2:
								Sp. 3:
zus.		zus.		zus.		zus.		Sp. 4:
ohne Kennz	eichnung ein	es besonderen	Bewerbers o	der mit ıhlkreisliste	Zweitstimm	en insgesamt	t (Spalten 1+	2+3+4):

Spalte Zweitstimmen

² Die Anzahl der Ordnungsnummern richtet sich nach der Zahl der Abgeordneten im Wahlkreis (Art. 21 Abs. 2 LWG). Sie muss in den einzelnen Wahlkreisen entsprechend angepasst werden.

Ordnungs-	Zweit-	Ordnungs-	Zweit-	Ordnungs-	Zweit-	Ordnungs-	Zweit-		
nummer	stimmen	nummer	stimmen	nummer	stimmen	nummer	stimmen		
	1	2	<u>-</u>	3	3		1		
Wahlkreisv	orschlag Nı	r							
Kurzbezeid		· ·	ì						
		kreisbewerbe			dieser Numn	ner darf kein	Eintrag erfold	nan	
Jie Nullilliei	ues Summ	Vieiznemeinei	s ist zu stie	Tonen. Onler	The ser indition	Ter dan kem	Tilliay enoig	jen. 1	
								_	
								-	
								-	
								-	
								-	
								-	
								-	
								-	
								Summe aus	
								Sp. 1:	
								Sp. 2:	
								Sp. 3:	
zus.		zus.		zus.		zus.		Sp. 4:	
k) = /	!		Dansanhau -	.l			I		
		es besonderen r Bewerber inne			Zweitstimm	en insgesam	t (Spalten 1+	2+3+4):	*
TOTHIZOIOIII	g momore	. 501101501 11111	J IGID GO! VVE	Ololloto					
							**) Vg Sr	gl. Abschnitt 4.2 palte Zweitstimr	<u>?</u> nen

² Die Anzahl der Ordnungsnummern richtet sich nach der Zahl der Abgeordneten im Wahlkreis (Art. 21 Abs. 2 LWG). Sie muss in den einzelnen Wahlkreisen entsprechend angepasst werden.

rdnungs- nummer	Zweit- stimmen	Ordnungs- nummer	Zweit- stimmen	Ordnungs- nummer	stimmen	Ordnungs- nummer	Zweit- stimmen	
ahlkreisv	orschlag Nı							
urzbezei	chnung:))				
e Numme	r des Stimml	kreisbewerbei	rs ist zu stre	ichen. Unter o	dieser Numn	ner darf kein l	Eintrag erfolg	gen.
								-
								_
								-
								Summe aus
								Sp. 1:
								Sp. 2:
								Sp. 3:
zus.		zus.		zus.		zus.		Sp. 4:
ohne Kenn		es besonderen	Bewerbers o		Zweitstimm	en insgesam	t (Spalten 1+	2+3+4):

^{**)} Vgl. Abschnitt 4.2 ___ Spalte Zweitstimmen

² Die Anzahl der Ordnungsnummern richtet sich nach der Zahl der Abgeordneten im Wahlkreis (Art. 21 Abs. 2 LWG). Sie muss in den einzelnen Wahlkreisen entsprechend angepasst werden.

rdnungs- nummer	Zweit- stimmen	Ordnungs- nummer	Zweit- stimmen	Ordnungs- nummer	stimmen	Ordnungs- nummer	Zweit- stimmen	
ahlkreisv	orschlag Nı							
urzbezei	chnung:)					
e Numme	r des Stimml	kreisbewerbe	rs ist zu stre	ichen. Unter o	dieser Numn	ner darf kein l	Eintrag erfolg	gen.
								-
								Summe aus
								Sp. 1:
								Sp. 2:
								Sp. 3:
zus.		zus.		zus.		zus.		Sp. 4:
ohne Kenn		es besonderen r Bewerber inne			Zweitstimm	en insgesam	t (Spalten 1+	2+3+4):

^{**)} Vgl. Abschnitt 4.2 ___ Spalte Zweitstimmen

² Die Anzahl der Ordnungsnummern richtet sich nach der Zahl der Abgeordneten im Wahlkreis (Art. 21 Abs. 2 LWG). Sie muss in den einzelnen Wahlkreisen entsprechend angepasst werden.

Ordnungs-	Zweit-	Ordnungs-	Zweit-	Ordnungs-	Zweit-	Ordnungs-	Zweit-	
nummer	stimmen	nummer	stimmen	nummer	stimmen	nummer	stimmen	
•	1	2	2	3	3	•	4	
ahlkreisv	orschlag N	r						
urzbezeio	chnuna:)					
		kreisbewerbe	rs ist zu stre	ichen. Unter o	dieser Numn	ner darf kein	Eintrag erfold	jen.
					Γ		1	
								-
								Summe aus
								Sp. 1:
								Sp. 2:
								Sp. 3:
zus.		zus.		zus.		zus.		
								Sp. 4:
		es besonderen			Zweitstimm	en insgesam	t (Spalten 1+	2+3+4):
		r Bewerber inn			Zweitstimm	en insgesam		
							**) Vg Sr	gl. Abschnitt 4.2 palte Zweitstimme

² Die Anzahl der Ordnungsnummern richtet sich nach der Zahl der Abgeordneten im Wahlkreis (Art. 21 Abs. 2 LWG). Sie muss in den einzelnen Wahlkreisen entsprechend angepasst werden.

rdnungs- nummer	Zweit- stimmen	Ordnungs- nummer	Zweit- stimmen	Ordnungs- nummer	stimmen	Ordnungs- nummer	Zweit- stimmen	
ahlkreisv	orschlag Nı							
urzbezei	chnung:)					
e Numme	r des Stimml	kreisbewerbe	rs ist zu stre	ichen. Unter o	dieser Numn	ner darf kein l	Eintrag erfolg	gen.
								-
								Summe aus
								Sp. 1:
								Sp. 2:
								Sp. 3:
zus.		zus.		zus.		zus.		Sp. 4:
ohne Kenn		es besonderen r Bewerber inne			Zweitstimm	en insgesam	t (Spalten 1+	2+3+4):

^{**)} Vgl. Abschnitt 4.2 ___ Spalte Zweitstimmen

² Die Anzahl der Ordnungsnummern richtet sich nach der Zahl der Abgeordneten im Wahlkreis (Art. 21 Abs. 2 LWG). Sie muss in den einzelnen Wahlkreisen entsprechend angepasst werden.

Ordnungs-	Zweit-	Ordnungs-	Zweit-	Ordnungs-	Zweit-	Ordnungs-	Zweit-	
nummer	stimmen	nummer	stimmen	nummer	stimmen	nummer	stimmen	
•	1	2	2	3	3	•	4	
ahlkreisv	orschlag N	r						
urzbezeio	chnuna:)					
		kreisbewerbe	rs ist zu stre	ichen. Unter o	dieser Numn	ner darf kein	Eintrag erfold	jen.
					Γ		1	
								-
								Summe aus
								Sp. 1:
								Sp. 2:
								Sp. 3:
zus.		zus.		zus.		zus.		
								Sp. 4:
		es besonderen			Zweitstimm	en insgesam	t (Spalten 1+	2+3+4):
		r Bewerber inn			Zweitstimm	en insgesam		
							**) Vg Sr	gl. Abschnitt 4.2 palte Zweitstimme

² Die Anzahl der Ordnungsnummern richtet sich nach der Zahl der Abgeordneten im Wahlkreis (Art. 21 Abs. 2 LWG). Sie muss in den einzelnen Wahlkreisen entsprechend angepasst werden.

Ordnungs-	Zweit-	Ordnungs-	Zweit-	Ordnungs-	Zweit-	Ordnungs-	Zweit-		
nummer	stimmen	nummer	stimmen	nummer	stimmen	nummer	stimmen		
	1	2	<u>-</u>	3	3		1		
Wahlkreisv	orschlag Nı	r							
Kurzbezeid		· ·	ì						
		kreisbewerbe			dieser Numn	ner darf kein	Eintrag erfold	nan	
Jie Nullilliei	ues Summ	Vieiznemeinei	is ist zu stie	Tonen. Onler	The ser indition	Ter dan kem	Tilliay enoig	jen. 1	
								_	
								-	
								-	
								-	
								-	
								-	
								-	
								-	
								Summe aus	
								Sp. 1:	
								Sp. 2:	
								Sp. 3:	
zus.		zus.		zus.		zus.		Sp. 4:	
k) = /	!		Dansanhau -	.l			I		
		es besonderen r Bewerber inne			Zweitstimm	en insgesam	t (Spalten 1+	2+3+4):	*
TOTHIZOIOIII	g momore	. 501101501 11111	J IGID GO! VVE	Ololloto					
							**) Vg Sr	gl. Abschnitt 4.2 palte Zweitstimr	<u>?</u> nen

² Die Anzahl der Ordnungsnummern richtet sich nach der Zahl der Abgeordneten im Wahlkreis (Art. 21 Abs. 2 LWG). Sie muss in den einzelnen Wahlkreisen entsprechend angepasst werden.

Ordnungs-	Zweit-	Ordnungs-	Zweit-	Ordnungs-	Zweit-	Ordnungs-	Zweit-		
nummer	stimmen	nummer	stimmen	nummer	stimmen	nummer	stimmen		
	1	2	<u>-</u>	3	3		1		
Wahlkreisv	orschlag Nı	r							
Kurzbezeid		· ·	ì						
		kreisbewerbe			dieser Numn	ner darf kein	Eintrag erfold	nan	
Jie Nullilliei	ues Summ	Vieiznemeinei	is ist zu stie	Tonen. Onler	The ser indition	Ter dan kem	Tilliay enoig	jen. 1	
								_	
								-	
								-	
								-	
								-	
								-	
								-	
								-	
								Summe aus	
								Sp. 1:	
								Sp. 2:	
								Sp. 3:	
zus.		zus.		zus.		zus.		Sp. 4:	
k) = /	!		Dansanhau -	.l			I		
		es besonderen r Bewerber inne			Zweitstimm	en insgesam	t (Spalten 1+	2+3+4):	*
TOTHIZOIOIII	g momore	. 501101501 11111	J IGID GO! VVE	Ololloto					
							**) Vg Sr	gl. Abschnitt 4.2 palte Zweitstimr	<u>?</u> nen

² Die Anzahl der Ordnungsnummern richtet sich nach der Zahl der Abgeordneten im Wahlkreis (Art. 21 Abs. 2 LWG). Sie muss in den einzelnen Wahlkreisen entsprechend angepasst werden.

5.	Abschluss der Wahlergebnisfeststellung	
5.1	Besondere Vorkommnisse bei der Ergebnisfeststellung	
	Besondere Vorkommnisse bei der Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses (Beispiele): - Unterbrechungen der Auszählung - Störungen der Ruhe und Ordnung im Auszählungsraum	waren nicht zu verzeichnen waren zu verzeichnen. Es wurden Niederschriften
	- Storungeri der Kune und Ordnung im Auszahlungsraum	angefertigt und als
		Anlagen Nr
		beigefügt. In den Niederschriften sind die besonderen Vorkommnisse unter Angabe von Uhrzeit und ggf. Häufigkeit/Dauer/Zahl näher zu erläutern. Die Gemeinde wurde über besonders bedeutsame Vorgänge informiert.
5.2	Erneute Zählung	
	Eine erneute Zählung der Stimmen vor Unterzeichnung der Wahlniederschrift wurde	nicht beantragt (weiter bei Nr. 5.3).
		beantragt von dem/den Mitglied(ern) des Wahlvorstands
		Vor- und Familienname
		weil
		Angabe der Gründe
		Daraufhin wurde der Zählvorgang (vgl. Abschnitt 3.3 bis 3.9) wiederholt. Das in Abschnitt 4 der Wahlniederschrift enthaltene Wahlergebnis für den Briefwahlvorstand wurde
		mit dem gleichen Ergebnis erneut festgestellt
		berichtigt
		(Die berichtigten Zahlen sind in Abschnitt 4 mit anderer Farbe oder auf andere Weise kenntlich zu machen. Alte Zahlenangaben bitte nicht löschen oder radieren)
		und vom Wahlvorsteher mündlich bekannt gegeben.
5.2	Anwesenheit des Wahlvorstands	
J.J	Während der Zulassung oder Zurückweisung der Wahlbriefe waren immer mindestens drei, während der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses mindestens fünf Mitglieder des Wahlvorstands, darunter jeweils der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter, anwesend.	
5.4	Öffentlichkeit der Wahlhandlung und Ergebnisfest- stellung	
	Die Zulassung der Wahlbriefe sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren öffentlich.	

	Mit der Unterschrift der Mitglieder des Wahlvorstands Wahlergebnisses notwendigen einzelnen Arbeitsschrifts sind. Vorstehende Wahlniederschrift wurde von den MitgUnterschrift genehmigt.	wird bestätigt, dass die zur Ermittlung und Feststellung des e entsprechend den Vorgaben dieser Wahlniederschrift erfolgt gliedern des Wahlvorstands in der vorliegenden Form durch ihre
	1. Der Wahlvorsteher	Die übrigen Beisitzer (gemäß Reihenfolge nach Nr. 1)
		4.
	2. Der Stellvertreter	4.
	2. But distributed	
		5.
	3. Der Schriftführer	-
		6.
		7.
		8.
		9.
5.6	Verweigerung der Unterschrift	
5.6	Verweigerung der Unterschrift Die Unterschrift unter der Wahlniederschrift wurde	nicht verweigert.
5.6		nicht verweigert. von dem/den Mitglied(ern) des Wahlvorstands verweigert,
5.6		von dem/den Mitglied(ern) des Wahlvorstands
5.6		von dem/den Mitglied(ern) des Wahlvorstands verweigert,
5.6		von dem/den Mitglied(ern) des Wahlvorstands verweigert,
5.6		von dem/den Mitglied(ern) des Wahlvorstands verweigert,
5.6		von dem/den Mitglied(ern) des Wahlvorstands verweigert,
5.6		von dem/den Mitglied(ern) des Wahlvorstands verweigert, Vor- und Familienname(n)
5.6		von dem/den Mitglied(ern) des Wahlvorstands verweigert, Vor- und Familienname(n) weil
5.6		von dem/den Mitglied(ern) des Wahlvorstands verweigert, Vor- und Familienname(n) weil
5.6		von dem/den Mitglied(ern) des Wahlvorstands verweigert, Vor- und Familienname(n) weil
5.6		von dem/den Mitglied(ern) des Wahlvorstands verweigert, Vor- und Familienname(n) weil
5.6		von dem/den Mitglied(ern) des Wahlvorstands verweigert, Vor- und Familienname(n) weil
5.6		von dem/den Mitglied(ern) des Wahlvorstands verweigert, Vor- und Familienname(n) weil
5.6		von dem/den Mitglied(ern) des Wahlvorstands verweigert, Vor- und Familienname(n) weil
5.6		von dem/den Mitglied(ern) des Wahlvorstands verweigert, Vor- und Familienname(n) weil
5.6		von dem/den Mitglied(ern) des Wahlvorstands verweigert, Vor- und Familienname(n) weil
5.6		von dem/den Mitglied(ern) des Wahlvorstands verweigert, Vor- und Familienname(n) weil

5.5 Versicherung zur Richtigkeit der Wahlniederschrift

5.7 Ordnen und Verpacken

Nach Schluss des Wahlgeschäfts verpackte und verschnürte der Wahlvorsteher je für sich die folgenden blauen Unterlagen, die nicht dieser Wahlniederschrift als Anlagen beigefügt sind:

- a) Die kleinen Stimmzettel (C. Erststimme) mit gültigen Stimmen, geordnet nach Wahlkreisvorschlägen,
- b) die großen Stimmzettel (D. Zweitstimme) mit gültigen Stimmen, geordnet nach Wahlkreisvorschlägen,
- c) die ungekennzeichneten kleinen Stimmzettel,
- d) die ungekennzeichneten großen Stimmzettel,
- e) die durchnummerierten Stimmzettelumschläge, bei denen der Vermerk "kleiner blauer Stimmzettel fehlt", "großer blauer Stimmzettel fehlt" oder "leer" angebracht ist.
- f) die eingenommenen Wahlscheine, die nicht beschlussmäßig behandelt wurden.

Die Pakete wurden versiegelt. Jedes Paket wurde mit dem Namen der Gemeinde, der Nummer des Briefwahlvorstands und der Inhaltsangabe versehen.

5.8 Übergabe der Wahlunterlagen

Dem Beauftragten der Gemeinde wurden

am	, um	Uhr,	übergeben

- a) diese Wahlniederschrift mit Anlagen (beschlussmäßig behandelte blaue Stimmzettel, Zähllisten, zurückgewiesene Wahlbriefe, beschlussmäßig behandelte Wahlscheine nicht zurückgewiesener Wahlbriefe, evtl. Niederschriften über besondere Vorkommnisse) in dem dafür vorgesehenen Versandvordruck V8a Bz bzw. in der Versandtasche T8a Bz,
- b) die Schnellmeldung V3 Bz/BV,
- c) die Pakete, wie unter 5.7 beschrieben,
- d) die (leeren) blauen Stimmzettelumschläge, die nicht der Wahlniederschrift beigelegt werden,
- e) das/die Verzeichnis/se der für ungültig erklärten Wahlscheine samt Nachträgen/die Mitteilung, dass Wahlscheine nicht für ungültig erklärt worden sind,
- f) die Wahlurne(n), ggf. mit Schloss und Schlüssel,
- g) die sonst von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Ausstattungsgegenstände.

Der Wahlvorsteher:	
	Unterschrift des Wahlvorstehers

Vom Beauftragten der Gemeinde wurde die Wahlniederschrift mit allen darin verzeichneten Anlagen am _____, um _____ Uhr auf Vollständigkeit überprüft und übernommen.

Unterschrift des Beauftragten der Gemeinde

Achtung: Es ist sicherzustellen, dass die Wahlniederschrift mit den Anlagen sowie die Pakete mit den weiteren Unterlagen Unbefugten nicht zugänglich sind.